

Rechtliche Situation

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Hebamme.ch = Sage-femme.ch = Levatrice.ch = Spendrera.ch**

Band (Jahr): **106 (2008)**

Heft 12

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Rechtliche Situation

Leistungen und Vergünstigungen

1. Behindertenausweis

In der Schweiz wohnhafte und ständig auf Begleitung angewiesene Personen mit Behinderung haben Anspruch auf kostenlose Beförderung einer Begleitperson (Begleitausweis der Schweizerischen Transportunternehmungen). Die Begleitperson verpflichtet sich, der behinderten Person beim Ein- und Aussteigen sowie während der Reise behilflich zu sein.

Informationen zur Ausweiskarte für Reisende mit einer Behinderung sind zu finden auf der www.sbb.ch

Für Eintrittsvergünstigungen (z. B. Theater, Museen, Schwimmbäder) kann dieser Ausweis gezeigt werden, wobei die Erfolgsquote in der Schweiz eher gering ist. In einigen anderen Ländern, z. B. Italien, erhält man deutlich öfter Ermässigungen.

2. Leistungen und Vergütungen der Kantone

a) Pädagogisch-therapeutische Massnahmen

Unter diese Massnahmen fallen unter anderem die Heilpädagogische Frühziehung, die Logopädie und Sonderschulmassnahmen. Kindern mit Down-Syndrom werden diese Massnahmen in der Regel zugesprochen.

An die Sonderschulen wird ein Schulgeld- und Kostgeldbetrag entrichtet, wenn Kinder geistig oder körperlich behindert sind. Sind neben dem Schulunterricht spezielle pädagogisch-therapeutische Massnahmen notwendig, so übernimmt der Kanton die effektiven Kosten gemäss Tarifvereinbarungen. Dies sind z. B. Sprachheilbehandlungen für Kinder mit schweren Sprachstörungen, Hörtraining, Ableseunterricht für Kinder mit Hörbehinderungen, Massnahmen zum Spracherwerb und Sprachaufbau für Kinder mit einer geistigen Behinderung, Sondergymnastik zur Verbesserung gestörter Motorik für Kinder mit Sinnes- oder geistiger Behinderung.

Anmeldung: In der Regel werden die Kinder vom Kinderarzt bei der IV angemeldet. Es kann aber durchaus auch durch die Frühförderstelle geschehen.

b) Reisekosten

Entschädigungen für Transportkosten zum Besuch der Sonderschule und der Volksschule (Integration) machen die Erziehungsberechtigten bei der entspre-

chenden Institution der Sonderschule geltend. Die genauen Voraussetzungen und Ansätze sind kantonal unterschiedlich und müssen bei den entsprechenden Ämtern nachgefragt werden.

c) Parkierungsbewilligung

Bei gehbehinderten Kindern empfiehlt sich eine Anfrage an das Kantonale Strassenverkehrsamt.

d) Ermässigung der Strassenverkehrssteuer

Mit einem ärztlichen Zeugnis kann bei den Strassenverkehrsämtern um Ermässigung der Strassensteuer ersucht werden. Die Ermässigungen sind von Kanton zu Kanton verschieden.

e) Einkommenssteuern/ Behindertenabzug

Art. 33 h^{bis} des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) und Art. 9 h^{bis} des Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) gewährt für behinderungsbedingte Kosten des Steuerpflichtigen oder der von ihm unterhaltenen Personen mit Behinderung im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes einen Abzug. Je nach Ausgestaltung der kantonalen Steuergesetze können die effektiven Kosten oder eine Pauschale geltend gemacht werden.

3. Leistungen der Invalidenversicherung

a) Medizinisch-therapeutische Massnahmen

Die IV übernimmt grundsätzlich nur dann die Kosten für medizinische Massnahmen, wenn das angeborene Gebrechen auf der Liste der Geburtsgebrechen steht, welche vom Bundesrat erlassen wird. Da die Behinderung Trisomie 21 nicht auf der Liste enthalten ist, übernimmt die IV in der Regel keine Kosten (es sei denn, das Kind hätte noch ein anderes aufgelistetes Gebrechen, z. B. Herzfehler). Diese Behandlungskosten sind allenfalls bei der Kranken- oder Unfallversicherung einforderbar.

b) Hilflosenentschädigung

Hilflose Minderjährige erhalten eine nach Schweregrad gestaffelte Hilflosenentschädigung ausbezahlt (leichter Grad: Fr. 14.80/Tag; mittlerer Grad:



Foto: JBS

Fr.36.90/Tag; schwerer Grad: Fr. 59.–/Tag – Stand 2008). Wenn voraussichtlich während mehr als 12 Monaten eine Hilflosigkeit besteht, gilt der Anspruch schon im ersten Lebensjahr.

Der Antrag muss von den Eltern an die IV gestellt werden, die IV klärt die Situation ab und nimmt die Einstufung vor. In der Regel wird der zusätzliche Betreuungsaufwand, im Vergleich zu einem gleichaltrigen nicht behinderten Kind, ermittelt. Weitere Informationen unter www.insieme.ch.

Der Entscheid kann mittels Rekurs angefochten werden, wobei empfehlenswert ist, z. B. Pro Infirmis oder einen Rechtsdienst einzubeziehen. Die Einforderung der Entschädigung geschieht alle drei Monate mit offiziellem IV-Formular. Minderjährige, die im Tagesdurchschnitt eine zusätzliche Betreuung von mindestens 4 Stunden benötigen, haben unter gewissen Voraussetzungen Anspruch auf einen Intensivpflegezuschlag.

c) Intensivpflegezuschlag

Informationsstelle AHV/IV:
Merkblatt 4.04

d) Reisekosten

Reisekosten werden übernommen, sofern sie im Zusammenhang mit den von der IV finanzierten Massnahmen entstehen (inkl. Kosten für die notwendige Begleitperson).

In der Regel werden Kosten des öffentlichen Verkehrs (2. Klasse) übernommen. Ausnahmsweise wird die Benützung des Privatautos/Taxi mit zur Zeit Fr. 0,45/km entschädigt.

Quelle: www.insieme.ch